

Abteilung I Studierendenservice

Handreichung zum Umgang mit fluchtbedingt nicht ausreichend dokumentierten oder ,atypischen' Bildungshintergründen

Handlungsempfehlungen für Bewerbung und Zulassung

Handreichung zum Umgang mit fluchtbedingt nicht ausreichend dokumentierten oder ‚atypischen‘ Bildungshintergründen

Handlungsempfehlungen für Bewerbung und Zulassung

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1 Warum sind Geflüchtete „anders“ als andere internationale Bewerber*innen?	2
2 Rechtsgrundlagen – allgemeine Regelungen zum Umgang mit fluchtbedingt fehlenden Nachweisen.....	3
3 Umsetzung an der TU Berlin	4
3.1 Allgemeine Leitlinien	4
3.2 Kontinuierliche Abstimmung zum Umgang mit Bewerber*innen mit Fluchthintergrund	4
3.3 Umgang mit fluchtbedingt fehlenden Nachweisen an der TU Berlin	5
3.3.1 Feststellung der persönlichen Voraussetzungen: Für wen gelten diese Regelungen?.....	5
3.3.2 Plausibilisierung	5
3.3.3 Prüfungs- und Feststellungsverfahren.....	6
3.4 Umgang mit fluchtbedingt „atypischen“ Bildungsbiographien an der TU Berlin	7
4 Aus der Praxis: Fallbeispiele	8

Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Berufswahl ergibt sich eine gesellschaftliche Verantwortung der Hochschule, bei Bewerbungen von Geflüchteten genauer hinzuschauen. Dabei geht es nicht darum, jemandem einen Vorteil zu verschaffen, sondern im Gegenteil bestehende Nachteile auszugleichen. Davon profitiert letztlich auch die TU Berlin selbst: Viele Geflüchtete sind hochmotiviert, gut ausgebildet und können hervorragend an unser Studienangebot anknüpfen. Gleichzeitig stellen Geflüchtete nicht nur unsere Bewertungs- und Zulassungsprozesse, sondern auch unsere Beratungsstrukturen immer wieder auf die Probe. Die Auseinandersetzung mit dieser Zielgruppe kann die Hochschule damit auch für andere (zukünftige) Studierende durchlässiger und letztlich attraktiver machen.

1 Warum sind Geflüchtete „anders“ als andere internationale Bewerber*innen?

Im Kontext von Bewerbung, Zulassung und Anerkennung betrachten wir Geflüchtete in der Regel als „reguläre“ internationale Studierende. Hinsichtlich Kultur und Sprache sowie der Bewertung von Bildungshintergründen und -unterlagen ergibt das zwar grundsätzlich Sinn. Jedoch wird dabei außer Acht gelassen, dass sich Lebensumstände, Ressourcen und Bedürfnisse der beiden Gruppen grundlegend unterscheiden. Während „reguläre“ internationale Studierende gezielt nach Deutschland bzw. an die TU Berlin kommen mit der Absicht, ein Studium aufzunehmen, auf das sie sich über einen längeren Zeitraum vorbereitet haben, mussten Geflüchtete aufgrund einer individuellen Gefährdung unfreiwillig ihre Heimat verlassen. Der Wunsch, ein Studium aufzunehmen oder fortzusetzen war dabei in der Regel nachrangig.

Es ist daher entscheidend, sich vor Augen zu führen, dass Geflüchtete:

- sich häufig nicht oder nicht ausreichend auf ein Studium im Ausland vorbereiten konnten.
- ihre Heimat(hoch)schulen in der Regel unfreiwillig verlassen mussten und gezwungen waren, ihre Bildungskarrieren zu unterbrechen.
- im Gegensatz zu „regulären“ internationalen Studierenden keine Möglichkeit haben, ihre Bildungskarriere in der Heimat fortzusetzen.
- aufgrund von Wohnsitzauflagen sowie mangelnden finanziellen und sozialen Ressourcen häufig weniger mobil und flexibel sind in der Wahl ihres Aufenthalts- und Hochschulorts und damit letztlich auch in der Ausgestaltung ihrer Bildungskarrieren.

Daraus folgt, dass

- geflüchtete Studierende häufig weniger gut über das deutsche Bildungssystem informiert sind als andere internationale Studierende.
- Bildungskarrieren von Geflüchteten häufiger ‚atypisch‘ verlaufen oder nicht in der üblichen Form dokumentiert werden können.
- geflüchtete Studierende ein großes Risiko haben, im Bewerbungsprozess nicht erfolgreich zu sein, während eine Zulassung an der TU Berlin eventuell die einzige sinnvolle Option ist, ihre Bildungskarriere fortzusetzen.

2 Rechtsgrundlagen – allgemeine Regelungen zum Umgang mit fluchtbedingt fehlenden Nachweisen

Die Anerkennung der Qualifikationen von Geflüchteten wird in der **Lissabon-Konvention** geregelt, die von der Bundesrepublik 2007 unterzeichnet wurde. In Artikel VII heißt es:

Jede Vertragspartei unternimmt alle durchführbaren und angemessenen Schritte im Rahmen ihres Bildungssystems in Übereinstimmung mit ihren Verfassungs-, Gesetzes- und sonstigen Vorschriften, um Verfahren zu entwickeln, mit denen gerecht und zügig bewertet werden kann, ob Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleich gestellte Personen die einschlägigen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung, zu weiteren Hochschulprogrammen oder zur Erwerbstätigkeit erfüllen, auch in Fällen, in denen die in einer der Vertragsparteien erworbenen Qualifikationen nicht durch Urkunden nachgewiesen werden können.

Konkretisiert wird diese Verpflichtung durch den **Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015**¹. Der Beschluss regelt den Umgang mit fluchtbedingt fehlenden oder unvollständigen Nachweisen im Detail und sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

- *Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien [...]*
- *Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und*
- *Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.*

Darüber hinaus regelt der Beschluss, dass Bewerber*innen der Zugang zu Studienkolleg bzw. Feststellungsprüfung zu eröffnen ist, wenn diese zwar einen Sekundarschulabschluss nachweisen können, fluchtbedingt aber nicht an einem nach den Bewertungsvorschlägen der KMK geforderten Hochschulaufnahmeverfahren teilnehmen konnten.²

Der Beschluss gibt zudem zahlreiche Beispiele für das Eignungs- und Feststellungsverfahren, für deren Durchführung Länder und Hochschulen zuständig sind – neben dem Aufnahmetest und der Feststellungsprüfung am Studienkolleg für das Bachelorstudium sowie Zugangsprüfungen für das Masterstudium und der Berücksichtigung indirekter Nachweise werden explizit auch Einzelfallentscheidungen als Möglichkeit benannt.

Der **KMK-Beschluss zu Geflüchteten aus der Ukraine vom 14.03.2024**³ geht über den Beschluss von 2015 noch hinaus und regelt, dass „die in Zeiten des Krieges in der Ukraine erworbenen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ bewertet werden, auch wenn nicht alle zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung

¹ Beschluss über „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“, <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/fluechtlinge-ohne-nachweis-ihrer-qualifikation.html>

² z.B. Sekundarschulabschluss ohne Hochschulaufnahmeprüfung aus der Türkei oder dem Iran

³ „Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen; Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Ukraine-Krieg auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz“, <https://www.kmk.org/zab/ukraine-informationen.html>

regulär erforderlichen schulischen bzw. hochschulischen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.“

3 Umsetzung an der TU Berlin

3.1 Allgemeine Leitlinien

Sowohl bei der Gestaltung von Prozessen im Umgang mit geflüchteten Bewerber*innen als auch bei Einzelfallentscheidungen werden an der TU Berlin die folgenden Leitlinien verfolgt:

- Grundlage jeglichen (Verwaltungs-) Handelns in diesem Zusammenhang ist ein positives Menschenbild.
- Ziel ist es, Menschen mit durch Flucht oder Vertreibung unfreiwillig unterbrochener Bildungsbiographie einen (Wieder-)Einstieg in das Studium zu ermöglichen, sofern dies möglich und sinnvoll ist.
- Damit positioniert sich die TU Berlin als Akteurin mit gesellschaftlicher Verantwortung und nutzt diesen Weg gleichzeitig, um hochqualifizierte Studierende zu gewinnen, die zudem als Multiplikatoren für die Hochschule dienen können.
- Es geht nicht darum, Vorteile zu verschaffen, sondern Nachteile auszugleichen.
- Wir bewegen uns dabei innerhalb des von den verschiedenen Rechtsgrundlagen gesteckten Raums, nutzen aber vorhandene Spielräume.
- Auch wenn es sich immer wieder um Einzelfälle handelt, behandeln wir diese nach derselben grundlegenden Systematik.

3.2 Kontinuierliche Abstimmung zum Umgang mit Bewerber*innen mit Fluchthintergrund

Für die Abstimmung von Einzelfallentscheidungen sowie zum grundsätzlichen Umgang mit geflüchteten Bewerber*innen wird der **Runde Tisch Geflüchtete** eingerichtet. Regelmäßige Mitglieder sind: Leitung Studierendensekretariat (IA), Leitung Allgemeine Studienberatung/Flüchtlingsbeauftragter (IE), Leitung Studienkolleg (INT SK), Projektleitung In(2)TU Berlin. Bei Bedarf können weitere Stellen hinzugezogen werden.

Einzelfallentscheidungen über die Bewerbung und Zulassung von geflüchteten Bewerber*innen trifft das Studierendensekretariat. Die Allgemeine Studienberatung und das Studienkolleg unterstützen beratend.

3.3 Umgang mit fluchtbedingt fehlenden Nachweisen an der TU Berlin

Zum Umgang mit Fällen, in denen Bewerber*innen fluchtbedingt notwendige Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Form vorlegen können, bieten die o.g. Rechtsgrundlagen in ausreichendem Maße Vorgaben, die wie folgt an der TU Berlin umgesetzt werden:

3.3.1 Feststellung der persönlichen Voraussetzungen: Für wen gelten diese Regelungen?

Diese Regelungen gelten laut den entsprechenden Rechtsgrundlagen für geflüchtete Bewerber*innen, die über einen einschlägigen Aufenthaltsstatus verfügen. Als einschlägig gelten aktuell folgende Aufenthaltsformen⁴:

- Personen mit BÜMA/Ankunftsnachweis (Meldung des Asylgesuchs vor Antragstellung gem. §63a AsylG)
- Asylbewerber*innen (Laufendes Verfahren – Aufenthaltsgestattung gem. §55 AsylVfG)
- Geduldete (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung - Duldung gem. §60a AufenthG)
- Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK (Aufenthalt gem. §25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 AsylVfG (Aufenthalt gem. §25 Abs.2 S.1/1. AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylVfG (Aufenthalt gem. §25 Abs.2 S.1/2. AufenthG)
- Personen mit Abschiebeschutz gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Aufenthalt gem. §25 Abs.3 AufenthG)
- Personen mit Aufenthalt gem. § 22 Sätze 1 und 2, §23 Absätze 1, 2 und 4, § 24 und § 25 Absatz 5 AufenthG
- Nachgezogene Familienangehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten) von anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen nach der Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigten haben Zugang zum kostenfreien Verfahren, wenn sie zusätzlich den Aufenthaltstitel des Stammberechtigten (des zuerst eingereisten Familienmitglieds) nachweisen können.

Die Bewerbung erfolgt regulär über uni-assist. Bewerber*innen geben dabei ihren Fluchthintergrund an, füllen ggf. einen Selbstauskunftsbogen aus und reichen vorhandene Nachweise insbes. zum Aufenthaltsstatus ein. Die Geschäftsstelle von uni-assist prüft bzw. plausibilisiert dies und liefert die Bewerbungen an das Studierendensekretariat aus, wo die endgültige Prüfung stattfindet.

3.3.2 Plausibilisierung

Die Allgemeine Studienberatung unterstützt den Plausibilisierungsprozess: Auf Grundlage von individuellen Einzelgesprächen wird eine Einschätzung bezüglich des (angegebenen) Bildungshintergrundes sowie dessen Entsprechung im deutschen Bildungssystem gegeben.

⁴ Die hier aufgeführte Liste orientiert sich am Kreis der Berechtigten für das (zum Wintersemester 2019 ausgelaufene) kostenfreie Prüfverfahren bei uni-assist und kann ggf. erweitert werden. Vgl.:

<https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/fluechtlinge-an-hochschulen/kostenfreie-teilnahme-pruefverfahren-uni-assist-fluechtlinge/>

Handreichung geflüchtete Bewerber*innen – Stand: 04.06.2024

Es wird auch dazu beraten, ob ein Studium an der TU Berlin sinnvoll und realistisch ist und ob bzw. welche Alternativen ggf. vorhanden sind.

Auf dieser Grundlage stimmt der Runde Tisch mögliche Lösungen ab.

Fehlen fluchtbedingt Originaldokumente, können indirekte Nachweise berücksichtigt werden, ggf. entfällt dann das Prüfungs- und Feststellungsverfahren.

3.3.3 Prüfungs- und Feststellungsverfahren

Kann ein Sekundarschulabschluss glaubhaft gemacht, aber nicht nachgewiesen werden und liegen noch keine oder keine ausreichenden Studienleistungen vor, kann der Zugang zum Aufnahmetest des Studienkollegs eröffnet werden.

Können Studienleistungen in ausreichendem Umfang⁵ nachgewiesen werden, kann der Zugang zum Fachstudium eröffnet werden.

Kann ein Bachelorabschluss glaubhaft gemacht, aber nicht nachgewiesen werden, können die Fakultäten im Einzelfall Zugangs- bzw. Bachelorprüfungen für den Zugang zum Masterstudium durchführen.

⁵ Welcher Umfang „ausreichend“ ist, orientiert sich an den Bewertungsvorschlägen der ZAB bzw. daran in welchem Umfang Studienleistungen für den regulären direkten Hochschulzugang jeweils vorliegen müssen (Bsp. Syrien und Ukraine: nachzuweisen sind Studienleistungen im Umfang von einem erfolgreichen Studienjahr).

3.4 Umgang mit fluchtbedingt „atypischen“ Bildungsbiographien an der TU Berlin

Während der Umgang mit fluchtbedingt fehlenden Nachweisen durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sehr detailliert und ausführlich geregelt ist, findet die Situation von Bewerber*innen, deren Bildungsbiographien zwar vollständig dokumentiert sind, aber der Bewertungslogik der ZAB widersprechen, darin nur am Rande Berücksichtigung. Gemeint sind Bewerber*innen, deren Bildungsnachweise nach den deutschen Bewertungsmaßstäben keinen Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnen, die in ihrer Heimat aber bereits eine Zulassung zum Studium erhalten oder sogar schon Studienleistungen erbracht haben.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dies oft eine größere Herausforderung darstellt als fehlende Unterlagen – und dass deutlich mehr Personen davon betroffen sind: Obwohl die Bewerber*innen häufig bereits akademische Erfahrungen mitbringen und die Fortsetzung ihrer Bildungskarriere an der Hochschule damit logisch ist, haben sie im regulären Bewerbungsprozess kaum Aussicht auf Erfolg.

Die TU Berlin berücksichtigt diese Bewerbungen daher im Rahmen von **Einzelfallentscheidungen**. In Anlehnung an die Vorgehensweise bei fluchtbedingt fehlenden Unterlagen werden diese durch die Leitung des Studierendensekretariats in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Studienberatung bzw. dem Flüchtlingsbeauftragten **auf Basis folgender Fragen** getroffen:

1. Eröffnen die vorgelegten Bildungsabschlüsse den Zugang zum Hochschulstudium in der Heimat des Bewerbers?
2. Ist eine Fortsetzung der eingeschlagenen Bildungskarriere unter den aktuellen Umständen (in Deutschland) auf „regulärem“ Wege möglich?
3. Können Studienleistungen nachgewiesen werden? In welchem Umfang?

Ziel ist es dabei, den Fokus von rein formalen auf fachlich-qualitative Kriterien zu lenken: Hat ein*e Bewerber*in nachweislich in der Heimat bereits akademische Erfahrungen gesammelt, soll die Frage nach dem „passenden“ Schulabschluss erst nachrangig betrachtet werden.

Daraus ergibt sich in der Regel folgende Vorgehensweise:

- ➔ Es kann nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass in der Heimat eine Hochschulzulassung vorlag, und es liegen noch keine bzw. keine ausreichenden Studienleistungen vor: In diesem Fall kann der Zugang zum Aufnahmetest des Studienkollegs ermöglicht werden.
- ➔ Es kann nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass in der Heimat eine Hochschulzulassung vorlag, und es können Studienleistungen in ausreichendem Umfang⁵ nachgewiesen werden: In diesem Fall kann der Zugang zum Fachstudium in der bisherigen Fachrichtung oder in benachbarten Fächern ermöglicht werden.

Auf dieser Grundlage getroffene Einzelfallentscheidungen werden gesammelt und dokumentiert, um sie nachvollziehbar zu machen und auf weitere Fälle anwenden zu können. Bei Bedarf können daraus grundsätzliche Handlungsempfehlungen für bestimmte Abschlüsse abgeleitet werden, die auch mit uni-assist abzustimmen sind.

4 Aus der Praxis: Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

A. verfügt über ein syrisches Abitur wissenschaftlicher Richtung mit einer Durchschnittsnote <60%. Dieser Abschluss eröffnet in Deutschland nicht den Zugang zum Hochschulstudium, auch nicht zum Studienkolleg. Im Anschluss hat A. jedoch an einer russischen Universität neun von insgesamt zehn Semestern im Fach Petroleum Engineering absolviert, musste Russland jedoch vor dem Studienabschluss verlassen. Die Vorprüfung seiner Unterlagen durch uni-assist ergibt, dass kein Hochschulzugang in Deutschland gegeben ist. A.s Bewerbung an der TU Berlin wird abgelehnt.

Bewertung:

1. Eröffnen die vorgelegten Bildungsabschlüsse den Zugang zum Hochschulstudium in der Heimat des Bewerbers?

Unklar. Es kann jedoch eine Zulassung zum Hochschulstudium in Russland nachgewiesen werden.

2. Ist die Fortsetzung der eingeschlagenen Bildungskarriere unter den aktuellen Umständen möglich?

Nein. Gemäß Bewertungsvorschlägen der ZAB eröffnet der vorliegende Schulabschluss keinen Zugang zum Hochschulstudium. Der „reguläre“ Weg an die Hochschule würde über den Erwerb eines Abiturs oder den Abschluss einer Berufsausbildung führen (Dauer jeweils mind. 3 Jahre), was vor dem Hintergrund, dass das Studium kurz vor dem Abschluss stand, keine adäquaten Alternativen sind.

3. Können Studienleistungen nachgewiesen werden?

Ja, im Umfang von 9 Semestern an einer anerkannten Hochschule

Lösung:

Zulassung zum Fachstudium im Bachelor Energie- und Prozesstechnik

Fallbeispiel 2

F. verfügt über einen türkischen Sekundarschulabschluss und hat im Anschluss vier Semester erfolgreich im Fach Elektrotechnik an einer türkischen Militärhochschule studiert. Da er seinen Schulabschluss an einer Militärakademie erworben hat, war für den Zugang zur (in Deutschland anerkannten) Hochschule in der Türkei keine Hochschulaufnahmeprüfung notwendig. Diese ist gemäß der Bewertungsvorschläge der ZAB jedoch Voraussetzung für den Hochschulzugang in Deutschland. F.s Bewerbung an der TU Berlin wird nach Vorprüfung durch uni-assist abgelehnt.

Bewertung:

1. Eröffnen die vorgelegten Bildungsabschlüsse den Zugang zum Hochschulstudium in der Heimat des Bewerbers?

Ja, es kann eine Zulassung zu einer anerkannten Hochschule nachgewiesen werden.

2. Ist die Fortsetzung der eingeschlagenen Bildungskarriere unter den aktuellen Umständen möglich?

Nein. Aufgrund der fehlenden Hochschulaufnahmeprüfung eröffnet der vorliegende Sekundarschulabschluss gemäß Bewertungskriterien der ZAB keinen Zugang zum Hochschulstudium. Aufgrund des Fluchthintergrunds ist ein Nachholen der Hochschulaufnahmeprüfung nicht möglich. Der „reguläre“ Weg an die Hochschule könnte daher nur über Ablegen des Abiturs oder Abschluss einer Berufsausbildung führen.

3. Können Studienleistungen nachgewiesen werden?

Ja, im Umfang von 4 Semestern an einer anerkannten Hochschule

Lösung:

Zulassung zum Fachstudium im Bachelor Elektrotechnik

Fallbeispiel 3

Y. verfügt über ein „Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung“ aus der Ukraine, erworben an einem Fachkolleg. In der Bewertungslogik der ZAB entspricht dieser Abschluss einer beruflichen Qualifikation und würde erst in Kombination mit einem erfolgreichen Studienjahr den Zugang zum Studienkolleg in Deutschland eröffnen. Die Bewerberin kann ein Schreiben des ukrainischen Bildungsministeriums sowie E-Mails von diversen ukrainischen Hochschulen vorlegen, in denen bestätigt wird, dass mit dem Abschluss eine Zulassung zum Hochschulstudium in der Ukraine möglich ist und als gleichwertig mit dem „Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung“ erworben an einer Sekundarschule bewertet wird.. Ihre Bewerbung zum Studienkolleg der TU Berlin wird im Rahmen der Vorprüfung durch uni-assist abgelehnt.

Bewertung:

1. Eröffnen die vorgelegten Bildungsabschlüsse den Zugang zum Hochschulstudium in der Heimat des Bewerbers?

Ja. Es kann zwar keine Hochschulzulassung nachgewiesen werden. Die beigebrachten Nachweise machen aber glaubhaft, dass der Zugang zum Hochschulstudium in der Heimat gegeben ist.

2. Ist die Fortsetzung der eingeschlagenen Bildungskarriere unter den aktuellen Umständen möglich?

Nein. Für den regulären Zugang zum Hochschulstudium in Deutschland fehlt der Nachweis eines erfolgreichen Studienjahrs. Aufgrund des Fluchthintergrunds ist es nicht möglich, diese Leistungen nachzuholen. Alternativ könnte der Weg an die Hochschule über das Abitur oder eine Berufsausbildung führen. Da allerdings bereits ein Sekundarschulabschluss vorliegt, sind das keine adäquaten Alternativen.

3. Können Studienleistungen nachgewiesen werden?

Nein.

Lösung:

Zulassung zur Aufnahmeprüfung des Studienkollegs